

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)173

Vol. 1964/0038

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

Brüssel, den 27. Mai 1964

VI/KOM(64) 173 endg.

Orig. F

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATS

über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge
für bestimmte Milchprodukte

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VI/KOM(64) 173 endg.

Begründung

1. Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Märkte für Milch und Milchprodukte entspricht der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates abzüglich des Freigrenzpreises und des Betrages, welcher der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben entspricht, sowie des nach Artikel 7 festgesetzten Pauschbetrages.
2. Auf Grund des Artikels 7 werden die Pauschbeträge in der Weise bestimmt, daß der Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sich schrittweise und regelmäßig bis zur Errichtung des gemeinsamen Marktes entwickelt unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten vorhandenen Mengen von Milchprodukten aus eigener Erzeugung oder aus der Erzeugung anderer Mitgliedstaaten.
3. Um die Verwirklichung des vorgenannten Zieles zu garantieren, ist es ratsam, bei der jährlichen Festsetzung der Pauschbeträge den Tatsachen Rechnung zu tragen, zu denen die Beobachtung des innergemeinschaftlichen Handelsaustausches und die Übersicht der Marktentwicklungen in den Mitgliedstaaten führt.
4. Geht man davon aus, daß die Pauschbeträge in jedem Falle dem ausführenden Mitgliedstaat eine bestimmte Preispräferenz gegenüber den Importen aus der Erzeugung dritter Länder sichern sollen, so ist es ratsam, bei der Festsetzung der Pauschbeträge einen Spielraum zu berücksichtigen, innerhalb dessen die Veränderungen der Berechnungselemente nicht eine Abänderung der Abschöpfungen nach sich ziehen.
5. Die Pauschbeträge sollen in einer nichtdiskriminierenden Weise für alle Mitgliedstaaten festgesetzt werden.

VORSCHLAG EINER
VERORDNUNG DES RATS

über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge
für bestimmte Milchprodukte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milchprodukte (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Milchprodukte sind Kriterien festzulegen.

Diese Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Milchprodukten aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß die Präferenz für die Einfuhren aus Mitgliedstaaten keinesfalls durch die Anwendung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen aufgehoben wird.

Die Pauschbeträge sollen zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten führen -

.../...

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 549/64.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Pauschbeträge für die in Artikel 1, Absatz (2), Buchstabe b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Erzeugnisse werden auf Grund der in der vorliegenden Verordnung bestimmten Kriterien festgesetzt.

Artikel 2

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Milch und Milchprodukten aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Artikel 3

Die Pauschbeträge sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse festzusetzen, die bei der Beobachtung des innergemeinschaftlichen Handels gewonnen werden, sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Die Pauschbeträge sind so zu bemessen, daß durch sie allein nicht eine plötzliche und erhebliche Verlagerung der Handelsströme hervorgerufen wird.

.../...

Artikel 5

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß die Präferenz für die Einfuhren aus Mitgliedstaaten keinesfalls durch die Anwendung der nach Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegten Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge und die hiernach erlassenen Durchführungsbestimmungen aufgehoben wird.

Artikel 6

Die Pauschbeträge sind für alle Mitgliedstaaten in einheitlicher Höhe festzusetzen.

Sofern die in Artikel 2 und 4 genannten Ziele nicht erreicht werden, kann unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ein differenzierter Pauschbetrag festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident